

und also nicht nur der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben „unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten“ erfolgt. Allein durch diese Zerschlagung der ökonomischen Diktatur der Millionäre über die Millionen werktätiger Menschen, allein durch diese veränderte Eigentumsverfassung ist es erlaubt, gegenüber einer formal-demokratischen Organisation von einer realen Demokratie in der gegenwärtigen deutschen Staatsgestaltung zu sprechen.

Stellt man das positive Kernstück dieser neuen demokratischen Eigentumsordnung heraus, so muß man die geplante Wirtschaftsführung nennen, die einen volkseigenen Sektor zur Voraussetzung hat und die sich deutlich hebt von dem System einander durchkreuzender, von individuellen Profitgedanken ausschließlich beherrschter Privatpläne der rein kapitalistischen und besonders der monopolkapitalistischen Produktionsweise. Von der Aufstellung eines vernünftigen Wirtschaftsplanes, von der zielklaren Durchführung dieses Planes, der Überwachung seiner Verwirklichung durch das Volk selbst und seine parlamentarische Vertretung, von der planmäßigen Pflege des volkseigenen Sektors der Wirtschaft, unbeschadet der Unternehmerinitiative in dem ihr verbliebenen Bereich, hängt das Schicksal der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ab. Die Durchführung des öffentlichen Wirtschaftsplanes und die Entfaltung des Volkseigentums sind somit die Grundaufgaben jener neuen Staatsordnung. In dem Maße, in dem sie bewältigt werden, geht die Staatsgewalt tatsächlich vom Volke aus.

Von dieser Gesamtaufgabe, die offensichtlich, wie auch die formal-organisatorische Gestaltung des deutschen Staatsapparates in den letzten Jahrzehnten war, vor 1945 und außerhalb der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands nicht bestehen konnte, muß die neue Verwaltung und Wirtschaft angesehen. So erklärt sich der neuartige Doppelbegriff „öffentliche Verwaltung und Wirtschaft“, der sachlich eine Tautologie enthält. Sicherlich gab es vom kommunalen bis zum staatlichen Bereich schon in den Tagen Bismarcks schmale Teilgebiete, in denen der Staat oder die ihm eingegliederten Gebietskörperschaften aktiv am Wirtschaftsprozess teilnahmen. Darauf aber und auf die Hilfsstellung für die am kapitalistischen Wirtschaftsprozess Beteiligten beschränkte sich die sogenannte Wirtschaftsverwaltung. Seit der Begründung eines großen, entfaltungs-fähigen volkseigenen Sektors und seit der Zerschlagung der Monopolgewalt und Finanzherrschaft ist die aktive Wirtschaftsführung in entscheidenden Gebieten der Erzeugung und Verteilung zur öffentlichen Angelegenheit geworden. Insoweit ist die öffentliche Wirtschaft heute ein Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Es versteht sich, daß dieser ungeheure, mit den größten Verantwortungen beladene Aufgabenbereich der demokratischen Verwaltung, für den es jedenfalls in Deutschland keinerlei Vorbild gibt, der unter den außergewöhnlichen Bedingungen der Hinterlassenschaft des zusammengebrochenen Hitlerreiches seine Arbeit beginnen und durchführen muß, zunächst mit vollkommen unerfahrenen Funktionären arbeiten, seine Methoden und Praktiken aus den ersten Erfahrungen selbst gewinnen mußte. Gewiß wurde diesem neuen Verwaltungsbereich die Arbeit erleichtert durch die Erfahrungen, die in der Sowjetunion im Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft gesammelt worden sind und die die sowjetische Besatzungsmacht in selbstloser Solidarität der deutschen Friedenswirtschaft zur Verfügung stellte, wobei jedoch berücksichtigt werden muß, daß sowohl wegen der Verschiedenartigkeit der Vorbedingungen aller Art wie auch wegen der anders gearteten Gesamtstruktur unserer ökonomischen Ordnung diese Erfahrungen nur teilweise und keinesfalls mechanisch übernommen und zur Verfügung gestellt werden konnten. Es ist klar, daß nur für eine erste No'tperiode das Improvisieren im diesem neuen großen verantwortungsreichen Zentralgebiet der demokratischen Verwaltung vertretbar war, daß sowohl die systematische Forschung wie die methodische Schulung, insbesondere der leitenden Funktionäre der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung, ein dringendes Anliegen der demokratischen Öffentlichkeit sein mußte und gewesen ist.

Die veränderte Aufgabenstellung, die sich aus der Einführung des Systems realer Volksherrschaft ergab, führte aber auch in dem herkömmlichen Bereich der öffentlichen Verwaltung zu einem völligen Strukturwandel. Das System der Gewaltenteilung, historisch sinnvoll und zu rechtfertigen allein in einem von verschiedenen gesellschaftlichen Gewalten gleichzeitig beherrschten Staate, sinnlos und nicht zu verteidigen in einem auf der ausschließlichen Herrschaft des Volkes beruhenden Gemeinwesen, mußte notwendigerweise fallen. Mit ihm fiel der für dieses System charakteristische, unkontrollierte Berufsbeamte und wurde ersetzt durch den unter der Überwachung des Volkes und seiner Vertretung im öffentlichen Dienst tätigen Funktionär. Ohne jeden Versuch, die Gestaltung der Rechtsverhältnisse dieser demokratisch überwachten Angestellten des öffentlichen Dienstes von vornherein zu dogmatisieren, erklärt demgemäß Art. 3 Abs. 7 der Verfassung: „Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit wird von der Volksvertretung überwacht.“ Auf den ersten Blick erscheint dieser Typus des zugleich eminent politischen und dennoch nicht-parteilichen Verwaltungsfunktionärs vielleicht widerspruchsvoll. Da sich das politische Leben bekanntlich in der Tätigkeit der Parteien konzentriert, muß man davon ausgehen, daß dieser demokratische Funktionär der Verwaltung in der Regel einer demokratischen Partei angehören wird; gleichzeitig aber verlangt die Verfassung von ihm, daß er sein Amt nicht im Dienste lediglich dieser Partei verwirklicht. Das scheint solange perplex und als die Forderung einer faktisch unmöglichen ideologischen Selbstaufspaltung, wie bei der Analyse nicht die Durchführung des Blocksystems in der Gestaltung des neuen Parlamentarismus in Betracht gezogen wird. Dadurch, daß es entsprechend dem im Art. 92 der Verfassung entwickelten System der Bildung einer handlungsfähigen Regierung aus grundsätzlich allen Fraktionen der Volkskammer eine verantwortungslose Opposition oder gar Obstruktion innerhalb der neuen Demokratie nicht geben kann, besteht oberhalb der Interessenwidersprüche und Anschauungsdifferenzen der demokratischen Parteien ein im gemeinschaftlichen Arbeitsprozeß notwendigerweise wachsendes Minimum an Übereinstimmung. Dieses Minimum an Homogenität gewährleistet das Funktionieren des Blocksystems und schafft für den Angehörigen jeder demokratischen Partei in einem bestimmten Umfange Übereinstimmung mit den Zielen und Auffassungen der Angehörigen jeder anderen demokratischen Partei. Nebenbei sei bemerkt, daß eine solche Regelung nur nach Zerschlagung der ökonomischen Monopoldiktatur möglich geworden ist. Indem der im öffentlichen Dienst Tätige, welcher Partei er auch angehören mag oder welche Parteidoktrin er auch als für sich verpflichtend anerkennt, dadurch in einem gewissen Umfang stets da® gleiche demokratische Programm akzeptiert, das die Angehörigen anderer demokratischer Parteien aufgestellt oder aufgenommen haben, ist es ihm in der so gestalteten Demokratie möglich, ohne Selbstwiderspruch eine konkrete politische Überzeugung zu besitzen, zu betätigen und dennoch nicht parteilich seinen Dienst zu versehen. Das setzt einen von der alten Beamtenbürokratie völlig verschiedenen Typus des öffentlichen Angestellten voraus: einen ausgeprägten politischen Charakter, ein diszipliniertes demokratisches Wesen und dabei gleichzeitig selbstverständlich eine sorgfältige Kenntnis der speziellen Erfordernisse seiner konkreten Arbeit. Während der frühere Berufsbeamte durch Versorgungsprivilegien, die ihm unabhängig vom Ergehen des Volkes, eingeräumt wurden, von diesem abgekapselt und lediglich zur Treue gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, der ihm diese Privilegien garantierte, um seine eigenen Herrschaftsprivilegien über das Volk durch ihm bedingungslos ergebene Bedienstete zu gewährleisten, ein Bürokrat werden mußte und sein sollte: nämlich ein engstirniger Schreibtischspezialist, der lediglich seine Formulare kannte, aber nicht die politische Gesamtaufgabe, muß von dem demokratischen Angestellten des öffentlichen Dienstes gerade umgekehrt gefordert werden, daß er den politischen Gesamtsinn seines speziellen Tims und nicht nur